

## Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hermannsburg für die Gemeindebücherei

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710) hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

1. Die Gemeinde Hermannsburg betreibt eine Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung. Sie kann im Rahmen dieser Satzung von jedermann benutzt werden.
2. Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt und entsprechend der Hauptsatzung bekannt gemacht.

### § 2

#### Anmeldung, Benutzung

1. Alle Personen sind berechtigt, gegen Vorlage des Leseausweises Medien kostenlos auszuleihen.  
Der Leseausweis wird auf Antrag unter Vorlage des Personalausweises von der Bücherei ausgestellt und ist nicht übertragbar. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Ausstellung eines Leseausweises das Einverständnis eines/einer Erziehungsberechtigten. Der Verlust des Leseausweises, Namensänderungen oder Wohnungswechsel sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
2. In der Bücherei darf nicht geraucht werden. Ebenfalls ist das Essen und Trinken untersagt.
3. Taschen und Rucksäcke sind in den Schließfächern zu deponieren.

### § 3

#### Gebühren des Leseausweises

1. Von Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an wird für den Leseausweis eine jährliche Gebühr von 10,00 € erhoben.  
Wird ein Leseausweis für einen Teil eines Jahres beantragt, wird die Gebühr nach Monaten bemessen. Der Monat der Antragstellung ist in die Teilgebühr einzubeziehen.  
  
Sofern innerhalb eines Jahres ein zweiter Leseausweis für einen Teil eines Jahres beantragt wird, ist die Jahresgebühr zu zahlen.
2. Für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger beträgt die jährliche Gebühr 5,00 €

3. Bei vorzeitiger Rückgabe des Leseausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
4. Nicht in Hermannsburg gemeldete Inhaber von Gästekarten des Verkehrsvereins Hermannsburg werden von der Gebührenerhebung ausgenommen.

#### § 4

##### Ausleihe

1. Für die Medien gelten folgende Ausleihzeiten:

Bücher	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Kassetten	1 Woche
Datenträger	1 Woche

Die Büchereileitung kann in begründeten Einzelfällen kürzere oder längere Fristen festsetzen. Die Dauer der Ausleihe kann auf Antrag – auch telefonisch – auf weitere drei Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

2. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

#### § 5

##### Behandlung der Medien und Haftung

1. Die ausgeliehenen Medien sind pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Bei der Entgegennahme der Medien ist auf sichtbare Mängel hinzuweisen.
2. Der Verlust eines Mediums ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Für die Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach den Kosten der Ersatzbeschaffung des Mediums.
4. Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereileitung zu verständigen, damit ausgeliehene Medien abgeholt und desinfiziert werden können.
5. Die ausgeliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Ausleihfrist an die Bücherei zurückzugeben. Ist die Frist überschritten worden, wird an die Rückgabe mündlich oder schriftlich erinnert.

Medien, die trotz Erinnerungen nicht zurückgegeben werden, werden kostenpflichtig durch die Gemeinde Hermannsburg eingezogen.

## § 6

## Verwaltungsgebühren, Auslagen und Kostenersatz

1. Die Gebühren nach § 3 sind bei Ausgabe des Leseausweises fällig.
  2. Bei Erinnerungen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:
 

Für die 1. Erinnerung	2,00 €
Für die 2. Erinnerung	3,00 €
Für die 3. Erinnerung	6,00 €
  3. Für die Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises ist eine Gebühr von 3,00 € zu entrichten.
  4. Die Verwaltungsgebühr für das zwangsweise Einziehen der Leihsache wird auf 8,00 € pro Medium festgesetzt..
  5. Die Verwaltungsgebühren nach Absatz 2 sind innerhalb einer Woche nach Zugang der jeweiligen Erinnerung , nach Absatz 3 bei Ausstellung des Ersatzausweises und nach Absatz 4 bei der Einziehung fällig.
- Die Auslagen nach § 7 werden bei Abholung der Medien erhoben.
6. Die Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## § 7

## Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr gegen Erstattung der Auslagen beschafft werden.

## § 8

## Ausschluss von der Benutzung

Die Büchereileitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, auf Zeit von der Benutzung der Bücherei ausschließen; über einen Ausschluss von mehr als vier Wochen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Datenschutz

Die Daten der Benutzer der Gemeindebücherei werden in einer Datei erfasst. Mit der Anmeldung als Leser erklärt sich der Benutzer mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden.

Die Bücherei verwendet die persönlichen Daten ausschließlich für ihre im Rahmen dieser Satzung geregelten Aufgaben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1996 außer Kraft.

Hermannsburg, den 26.06.2001

Gemeinde Hermannsburg

Bürgermeister

Gemeindedirektor